

Nichtbetroffenheitsbescheinigung

Wenn ein Grundstück, das im Grundbuch mit einer Grunddienstbarkeit (zum Beispiel einem Wegerecht) belastet ist, in zwei oder mehr Grundstücke geteilt wird, so werden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Teile des Grundstücks von der Dienstbarkeit frei, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, das heißt wenn die Grunddienstbarkeit nur auf einen bestimmbaren Teil des Grundstücks beschränkt ist.

Auf Antrag kann eine entsprechende Bescheinigung (Nichtbetroffenheitsbescheinigung beziehungsweise Bescheinigung über die Ausübung der Grunddienstbarkeit nach § 1026 BGB) für Grundstücksteile, die nicht von der Grunddienstbarkeit betroffen sind, erteilt werden, sofern sich dies von der das Liegenschaftskataster führenden Behörde an Hand ihrer Unterlagen feststellen lässt.

Für das Grundbuchamt oder einen Notar ist nicht immer erkennbar, welche Grundstücksteile von Grunddienstbarkeiten betroffen beziehungsweise nicht betroffen sind, da diese sich oft auf historische Flurstücke beziehen. Nach Vorlage einer solchen Bescheinigung kann das Grundbuchamt die Belastung für den nicht betroffenen Teil des Grundstücks löschen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese katasterliche Bescheinigung als beurkundete katasterbehördliche Auskunft für das Grundbuchamt keine zur Löschung einer Grunddienstbarkeit bindende Bescheinigung ist. Gleichwohl erleichtert sie dem Grundbuchamt die eigenständig zu treffenden Entscheidungen.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich

Erforderliche Unterlagen

- Aktueller Grundbuchauszug
- Vorlage einer Kopie der Bewilligungsurkunde, mit der die Grunddienstbarkeit vereinbart wurde

Formulare

- Der Antrag kann formlos unter Angabe des Grundstücks gestellt werden

Gebühren

74,50 Euro,
Mehrausfertigungen, jeweils 7,45 Euro

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>
- Vermessungsgebührenordnung (VermGebO)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermGebV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Sie erhalten die Bescheinigung in der Regel innerhalb von zwei Wochen.

Weiterführende Informationen

- Informationen zu Bescheinigungen nach §§ 1025 oder 1026 BGB (Begünstigungsbescheinigungen, Nichtbetroffenheitsbescheinigungen)
http://www.berlin.de/vermessungsaeamter/_assets/informationen_beguenstigungs_nichtbetroffenheitsbescheinigung.pdf

Informationen zum Standort

Vermessung Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

John-F.-Kennedy-Platz 1
10825 Berlin

Postanschrift

.
10820 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Ein Fotoautomat ist vorhanden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.

Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.

Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.

Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Ein ebenerdiger Zugang ist nur über den Eingang Freiherr-vom-Stein-Straße möglich.

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 bis 12.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Nahverkehr

S-Bahn Linien S1, S41, S42, S46 Haltestelle S Schöneberg (anschließend Bus M46 oder 10 Minuten Fußweg) oder S41, S42, S46 Haltestelle S+U Innsbrucker Platz (anschließend U4 oder 7 min Fußweg)

U-Bahn Linien U4 Haltestelle U Rathaus Schöneberg oder U7 Haltestelle U Bayerischer Platz (mit 5 Minuten Fußweg)

Bus Linien M46 oder 104 Haltestelle Rathaus Schöneberg

Kontakt

Telefon: (030) 90277-6504

Fax: (030) 90277-7822

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/geo-vermessung/index.html>

E-Mail: post.vermessung@ba-ts.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 20.10.2021